

das hohe Engagement und die hohen Talente, die Frauen einbringen, qualitativ wie quantitativ noch mehr auch in die Entscheidungsfindung der Kirche einfließen können. Ich denke etwa an die Gremien der Diözesen, in denen oft nicht so viele Frauen vertreten sind, wie es ihrem Einsatz für die Kirche entspräche. Aber auch die Frage nach dem Diakonat der Frau ist sicher weiter zu prüfen. Insgesamt ist der Raum vor der Priesterweihe von Frauen noch nicht genügend ausgeschöpft.

HK: *Oft wird beschworen, daß die Jugendlichen die Zukunft der Kirche seien. Wollen sie dies überhaupt? Ein junger Mann beispielsweise, der Priester werden möchte, mag realistischerweise Sorge haben, viel Energie aufbringen zu müssen, um in seinen vielen Gemeinden nicht verheizt zu werden und lediglich den Nachlaßverwalter spielen zu dürfen...*

Bode: Es ist sehr wichtig, daß wir nicht in einen Sog der Resignation kommen und der Eindruck entsteht, Kirche sei ein untergehendes Schiff. Dann wird sich keiner mehr engagieren wollen. Wir müssen deutlich machen, daß auch unter diesen schwierigen Bedingungen – die Kirchengeschichte lehrt, daß es diese immer wieder gab – Glaube etwas ist, was dem Leben einen tragfähigen Sinn geben kann. Ich würde auch nicht sagen: Ihr seid die Zukunft der Kirche und wir brauchen euch, damit unsere Zukunft gelingt. Das wäre fast eine Instrumentalisierung der Jugend. Wir müssen den Akzent mehr darauf legen: Ihr seid mit uns auch unsere Gegenwart. Jugendliche leben sehr stark im Jetzt. Gestaltet doch jetzt einmal die Dinge mit! Seid jetzt einfach einmal dabei! Gehen wir doch gemeinsam die Dinge an, die jetzt zu bewältigen sind. Machen wir jetzt das Beste aus unseren Möglichkeiten. Dann wird sich ein neues Stück Zukunft von selbst eröffnen.

Ein modernes Familienverständnis?

Anmerkungen zu einem programmatischen CDU-Leitantrag

Am 13. Dezember berät der Bundesausschuß der CDU einen umfangreichen Leitantrag des Bundesvorstands zur Familienpolitik, der als wichtiger Bestandteil der programmatischen Erneuerung der Partei gesehen wird. Max Wingen, durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesener Familienwissenschaftler und ehemaliger Abteilungsleiter im Bundesfamilienministerium, untersucht in seinem Beitrag das neue Familienverständnis der CDU im Blick auf seine Leitbilder und deren Tragfähigkeit.

Der Entwurf eines Leitantrags, den der Bundesvorstand der CDU unter dem Titel „Lust auf Familie. Lust auf Verantwortung“ als Antrag an den Bundesausschuß vorgelegt hat, hat mit Recht besondere Aufmerksamkeit auch in der Öffentlichkeit gefunden. Galt und gilt doch das Themenfeld Familie und darauf bezogene Gesellschaftspolitik als ein mit Vorrang herausgestelltes Handlungsfeld, auf dem allerdings in den letzten Jahren die „verbale Politik“ – auch über Parteigrenzen hinweg – weithin die tatsächlichen familienpolitischen Entscheidungen deutlich übertraf. Durchgreifende Schritte zur Weiterentwicklung der Familienpolitik mußten mehrfach vom Bundesverfassungsgericht „erzwungen“ werden. Um so mehr interessiert, was die große Volkspartei CDU, mit der im übrigen bisher eher deutlich konservative, gegenüber Veränderungen der Lebenswirklichkeiten von Familien eher zurückhaltende Grundeinstellungen verbunden werden, zur Politik für die Zukunft der Familie zu sagen hat.

Was als „Familie“ gelten soll, wurde von Führungskräften der Partei teils als ein „programmatischer Quantensprung“ be-

zeichnet, mit dem man der Wirklichkeit vieler Familien endlich gerecht werde. Ein solches Vorhaben verdient natürlich besondere Anerkennung, aber auch kritische Auseinandersetzung, wie sie denn auch ausdrücklich als erwünscht bezeichnet worden ist. Der Text (Ziff. 12 f.) geht von dem für „Familie“ konstitutiven Merkmal aus, daß es sich um Angehörige von wenigstens zwei Generationen handelt, den Eltern und ihren Kindern, die füreinander Verantwortung tragen. In der Reihenfolge der Beschreibung der daraus erwachsenden Familienformen werden zunächst die Ehepaare mit (ehelichen, nichtehelichen und adoptierten) Kindern beziehungsweise mit Pflegekindern genannt, was keiner besonderen Hervorhebung bedarf.

An zweiter Stelle wird die familiäre Lebensform genannt, in der erwachsene Kinder sich um ihre (alten) Eltern „kümmern“ (was nicht notwendig auf die Vorstellung einer gemeinsamen Haushaltsführung schließen läßt, aber diese doch nahelegt). Diese Erweiterung des Blickfeldes ist auch angesichts der Gesamtanlage einer Familienpolitik hervorhebungs-

wert, wenngleich schon der Vierte Familienbericht von 1986 (Die Situation der älteren Menschen in der Familie) einen erweiterten Familienbegriff zugrunde gelegt hat, der über die zusammen wohnende und wirtschaftende Kernfamilie hinausführte zu dem der erweiterten Familie mit alten Menschen. In der Beschreibung von Familie werden sodann die alleinerziehenden Mütter und Väter genannt, bei denen es sich um Familien handle. Nun muß man allerdings daran erinnern (dürfen), daß Alleinerziehende – früher sprach man auch von sogenannten unvollständigen Familien – schon seit den fünfziger Jahren auf der Grundlage bundesverfassungsgerichtlich gestützter Auffassung unbestritten zu den Familien im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG gehören.

So bleiben als letzte Gruppe in der Umschreibung von Familie die nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern, handle es sich nun um solche mit gemeinsamen Kindern oder um unverheiratet mit einem Lebenspartner zusammen lebende Alleinerziehende. Nun gelten nichteheliche Familien in der familienwissenschaftlichen Diskussion seit Jahren als eine familiäre Lebensform neben den zuvor genannten. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in einer Entscheidung von 1981 festgestellt, das in Art. 2 Abs. 3 GG garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gebiete es, daß der Staat die Entscheidung der Eltern akzeptiert, keine Ehe miteinander eingehen zu wollen; es ermögliche „die Weigerung der Eltern, ihre personalen Beziehungen im Rahmen der Institution Ehe zu verwirklichen“. Auch schon damit war eine Veränderung für das Verständnis von Familie grundgelegt, das sich nicht mit der ausschließlichen Kopplung von Familie an Ehe verträgt.

Insgesamt wird also in dem im Antrag vorgestellten Familienverständnis lediglich ausdrücklich festgehalten, was durchgehend als konsensfähig gelten kann. Wenn an dem Leitantrag insoweit etwas Aufmerksamkeit erregt, ist es eher der Eindruck, daß das herausgestellte Familienverständnis, zu dem man sich nunmehr ausdrücklich bekennt, bisher in der politischen Doktrin als von der „richtigen“ Familie abweichend offenbar nicht eigentlich bejaht wurde.

Nun ist Familienpolitik freilich – wie jede Politik – stets (machtbesetztes) Handeln nach Maßgabe von Wertentscheidungen. Was bedeutet dies aber im Blick auf Familie als den Adressaten familienpolitischen Handelns? Müssen hier nicht wertbezogene leitbildhafte Vorstellungen deutlich angesprochen werden, wie dies dankenswerterweise auch die baden-württembergische Kultusministerin *Annette Schavan*, die ja ausweislich des Anhangs zum Leitantrag selbst nicht zu der Familienkommission gehörte, angemahnt hat (z. B. in: Rheinischer Merkur, Nr. 44/99). Dazu gehört auch die Position hinsichtlich der Verknüpfung von Familie und Ehe, nicht um die nichtehelichen Familien „auszugrenzen“, sondern um sichtbar werden zu lassen, daß in der politischen Lektorientierung im Blick auf den Sozialisationsprozeß des Kindes und auf die Interessen der schwächeren Familienmitglieder die unterschiedlichen sozia-

len Binnenstrukturen der verschiedenen Familienformen nicht schlicht gleichgültig sein können.

Im Leitantrag kommt dies bei näherem Hinsehen mittelbar insofern zum Ausdruck, als in einem späteren Abschnitt festgehalten wird, die auf Dauer angelegte Ehe sei die beste Grundlage dafür, daß Mutter und Vater partnerschaftlich füreinander und für ihre Kinder Verantwortung übernehmen und gemeinsam zu Lebensunterhalt, Erziehung und Haushaltsführung beitragen. Hier würde man sich eine unmittelbare Verknüpfung mit Familie wünschen.

Es käme also darauf an, in der Zielorientierung zum Ausdruck zu bringen, daß Familie nur als ein kulturgeprägtes soziales Gebilde möglich und verständlich ist, wie aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (z. B. von *Franz-Xaver Kaufmann*) festgehalten wird, und daß es deshalb seitens einer familienbezogenen Gesellschafts- und Kulturpolitik, insbesondere auch der Rechtspolitik, zeichenhaft leitbildorientierte „Zielgrößen“ zu benennen gilt, die für Familienstrukturen als vorzugswürdig im Sinne von besonders erwünscht angesehen werden. Damit dürfen davon abweichende Strukturen nicht sozial ausgegrenzt werden; ebenso ist voll anzuerkennen, was auch in ihnen an gelingendem Leben möglich ist.

Die ehebezogene Familie ist eine solche „Zielgröße“. Staat und Politik können hier wohl nicht einfach aus der Verantwortung entlassen werden und bleiben – neben nichtstaatlichen Gesellschafts- und Kulturträgern – in die Beachtung und Wahrung kultureller Vorgaben eingebunden, wenn auch mit den in einer wertpluralistischen Gesellschaft gebotenen Einschränkungen. Parteien werden hier in ihren programmatischen Äußerungen auf gewisse „Orientierungshilfen“ nicht verzichten dürfen – ganz abgesehen von den stets mit zu bedenkenden „sozialen Kosten“, die mit verschiedenen Familienformen erfahrungsgemäß in unterschiedlicher Höhe verbunden sind.

Die Wirkungen der unterschiedlichen Familienstrukturen verdeutlichen

Unsere Wirtschaftsordnungspolitik wird, um einen – auch in diesem Falle sicherlich hinkenden – Vergleich heranzuziehen, eine Marktform im Blick auf das Konsumentenwohl dann für erwünscht einschätzen, wenn diese Marktform durch Wettbewerb gekennzeichnet ist, weit weniger dagegen, wenn sie von Kartellen durchsetzt ist. Ähnlich wird auch eine Gesellschaftsordnungspolitik unter Familienformen insbesondere im Blick auf den Erziehungs- und Bildungsprozeß der nachwachsenden Generation eine Familienform als erwünschter ansehen (als andere), wenn sie durch ein Rechtinstitut wie die Ehe institutionell abgesichert ist, das besondere Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zumindest begünstigt. Ohne Diskriminierung anderer Familienformen darf in

der politischen Zielorientierung deutlich werden, daß es weniger erwünschte und demgegenüber mehr erwünschte Familienformen gibt. So sind auch die Ein-Eltern-Familien voll zu akzeptieren – in spezifischen Belastungssituationen können sogar besondere adressatenspezifische Hilfen geboten sein –, und dennoch wird eine gesellschaftliche Ordnungspolitik nicht so weit gehen zu sagen, daß diese Familienform besonders erwünscht erscheine.

Wie wären sonst auch die Maßnahmen im Bereich der von einer systematischen Familienpolitik zu gewährleistenden Familienberatung und -bildung zu erklären, mit denen in prophylaktischem Ansatz zum Beispiel möglichst verhindert werden soll, daß es zur Scheidung kommt. Das Kind braucht Vater und Mutter gleichermaßen, und im Scheidungsfolgerecht ist dies bei der Ausgestaltung des Rechts der elterlichen Sorge inzwischen sehr viel systematischer berücksichtigt als in der Vergangenheit. Die verschiedenen Familienformen sind im Blick auf das familiale Potential eben nicht alle gleich zu beurteilen. Wer in der Auseinandersetzung unterschiedlicher gesellschaftspolitischer Vorstellungen darauf verweist, kann sich auf das vielfältig erfahrungsmäßig abgesicherte Wissen stützen, daß eine solche familienpolitische Grundorientierung dem Wohl der Gesellschaft sehr viel eher zuträglich als abträglich ist. Dies zu berücksichtigen, gebietet die Rationalität von Familienpolitik.

Wenn es aber richtig ist, daß unterschiedliche Familienstrukturen unterschiedliche Konsequenzen etwa hinsichtlich der Kindererziehung und der Stabilität der Sozialisationsbedingungen mit sich bringen, dann darf auch staatliche Familienpolitik dies gegenüber potentiell Betroffenen zum Ausdruck bringen und sich nicht vorschnell aus der Verdeutlichung von Wirkungen unterschiedlicher Familienstrukturen zurückziehen. Auch im Bereich der rechtlichen Regelungen der elterlichen Sorge hat der Gesetzgeber nicht etwa auf Leitbilder ganz verzichtet; er kennt hinsichtlich der Gestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses „programmatische Normen“, die zwar mehr Appellcharakter haben, gleichwohl ihre bewußtseinsbildende Bedeutung besitzen (und nicht ohne Einfluß beispielsweise auch auf die Rechtsprechung bleiben).

Wer Rechtsnormen auch Leitbildfunktion zuspricht und auf die bewußtseinsbildende Wirkung von gesetzlichen Regelungen setzt, wird nicht nur eine Gesetzesnorm für angebracht halten, Kinder seien in der Familie möglichst gewaltfrei zu erziehen, sondern wird unter Umständen sogar darauf bedacht sein, an geeigneter Stelle im Familienrecht festzuhalten, daß angehende Eltern bei der Übernahme von (langfristiger) Verantwortung für Kinder mit zu bedenken haben, welche Bedeutung dabei die institutionelle Absicherung ihrer familialen Lebensform durch das Rechtsinstitut der Ehe hat. Institutionen können ohnehin als „geronnene geschichtliche Erfahrung“ gelten; nicht derjenige, der sich darauf beruft, ist dafür beweispflichtig, sondern wer sie ohne Not in den Wind

schlagen möchte. Hier könnte die Rede von einem „Kampf der Traditionalisten gegen die Modernisierer“ nur schlicht in die Irre führen.

Allerdings bleiben auch bei dem bereits erwähnten begrüßenswerten Votum von Schavan einige Rückfragen: So wird betont, unabhängig von dem Leitantrag behalte das Grundsatzprogramm der CDU Gültigkeit, in dem es heiße, die Familie beruhe auf der Ehe. Soll die Ehe also konstitutiv doch zum Familienverständnis gehören? In diesem Falle wäre es freilich etwas problematisch, von der gelebten „Vielfalt“ von Familienformen zu sprechen. Soll der Verweis auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie, wie ihn das GG festlegt, dahin verstanden werden, daß nur die Familienform der ehebezogenen Familie als grundgesetzlich besonders geschützte Familie gesehen wird?

Wenn es zu dem Leitantrag heißt, darin werde beides verbunden, der Schutz von Ehe und Familie, „wie ihn das Grundgesetz vorgibt“ (und zu dem die Union sich ausdrücklich bekennt), und die Anerkennung der in der Wirklichkeit zu beobachtenden gelebten Vielfalt, so fragt man sich natürlich, auf welche Familie abgestellt wird, deren Schutz das GG vorgebe. Doch offenbar die Familie „in ihrer gelebten Vielfalt“? Oder soll sich der im GG vorgegebene Schutz von Familie (und Ehe) durch einen gleichzeitigen Ehebezug auf ein eingeschränktes Familienverständnis beziehen? Zur Identitätsfrage der CDU gehört wohl auch die klare Antwort, ob in Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms eine Entkoppelung von Familie und Ehe nicht nur faktisch, sondern auch grundsätzlich auf der normativ besetzten Ebene des GG bejaht wird.

Familien in ihrer Außenbeziehung zur Erwerbsarbeitswelt

Hier kommt die Antwort auf die umstrittene Frage ins Spiel nach der Bedeutung der kleinen Konjunktion „und“ (im Art. 6 Abs. 1 GG) zwischen Ehe und Familie: Stehen beide nebeneinander als jeweils besonders zu schützende Institutionen oder wird Familie unmittelbar als aus der Ehe abgeleitete und diese erweiternde Zusammenlebensform gesehen? Die Berufung auf den bloßen Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 GG allein führt hier für die praktische Politik noch nicht weiter; die Identitätsfrage für die CDU verlangt wohl eine eindeutige Klärung, wenn denn schon in diesem Punkte das bisherige Grundsatzprogramm und der Leitantrag in ihrer Zuordnung konsistent sein sollen. Der Hinweis, der Antrag enthalte als eine „gelungene Mischung“ einen richtungsweisenden Ansatz, die Tradition der Union mit Neuem zu verbinden, kann da noch nicht ganz befriedigen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient unter den im Leitantrag vorgestellten Leitideen für eine moderne, zukunftsbezogene Familienpolitik das gesellschaftsordnungspolitische Problem der (besseren) Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsar-

beit. Es ist sicherlich von vornherein nur dann einigermaßen in den Blick zu bekommen, wenn nicht von einem auf Erwerbsarbeit verengten Arbeitsverständnis ausgegangen wird. Recht klar heißt es zur Vereinbarkeitsfrage (Ziff. 21 f.), der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit sowie dem gelungenen Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Familienphase würden unter den Maßnahmen der Familienförderung Priorität (!) eingeräumt.

„Frauen haben dabei den gleichen Anspruch wie Männer, Familie und Beruf zu vereinbaren. Berufstätigkeit und Elternschaft miteinander zu vereinbaren, darf in einer modernen Gesellschaft nicht das ausschließliche Problem von Frauen sein.“ Löblich ist dabei schon die Verwendung des Ausdrucks „Familienphase“ bzw. an anderer Stelle „Familienzeit“ (anstelle der überkommenen Bezeichnung „Urlaub“, die aus dem arbeitsrechtlichen, auf ein verengtes Arbeitsverständnis bezogenen Koordinatensystem stammt und dem zu regelnden Sachverhalt des Erziehungs-„urlaubs“ nicht gerecht wird und daher baldmöglichst aus dem Verkehr gezogen werden sollte).

Mit Zustimmung liest man, daß nach dem zugrundeliegenden Verständnis vom Menschen die (Familien-)Politik Rahmenbedingungen und Entscheidungsspielräume schaffen müsse, die es den Menschen ermöglichen, ihren persönlichen Lebensentwurf Wirklichkeit werden zu lassen. Wenn nun auf der einen Seite als Aufgabe der Politik herausgestellt wird, schrittweise die Wahlmöglichkeiten zwischen Familien- und Erwerbsarbeit zu erweitern, dann muß es etwas irritieren, wenn an anderen Stellen eher der Eindruck entstehen kann, im Grunde werde das Verhaltensmuster des gleichzeitigen Nebeneinander von Erwerbstätigkeit und (Klein-)Kinderbetreuung favorisiert gegenüber dem – grundsätzlich völlig gleichberechtigt zu sehenden – Verhaltensmuster des phasenversetzten Nacheinander unterschiedlicher Schwerpunkte von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung und -erziehung. So heißt es etwa (schon in Ziff.3): „Die gleichzeitige Berufstätigkeit beider Partner ist das heute mehrheitlich gewünschte Lebensentwurf-Modell.“

Angesichts dieser unterschwellig normbildenden Aussage möchte man den Beleg dafür schon gerne kennen. Bei dem gleichzeitigen Verweis auf die schon heute bestehende hohe Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern bleibt mit zu bedenken, daß über die Hälfte davon in Teilzeit erwerbstätig sind und daß Mütter desto eher erwerbstätig sind, je geringer die Kinderzahl und je älter das jüngste Kind ist; solange die Kinder noch nicht zur Schule gehen, sind die Mütter in den alten Bundesländern heute in etwa so selten (oder „häufig“) erwerbstätig wie zu Anfang der siebziger Jahre, also eine Generation zuvor. Es bedarf hier sehr differenzierter familienphasenspezifischer und familiengrößenspezifischer Betrachtungen, die sich nicht durch pauschale Hinweise darauf ersetzen lassen, daß in der Mehrheit der Familien beide Eltern erwerbstätig seien. (Nicht selten wird dabei sogar nur bei Erwerbstätigkeit von „arbeiten“ gesprochen.)

Natürlich wollen junge Frauen sich in der Regel nicht auf das gesamte Leben hin vor die Alternative Beruf *oder* Familie gestellt sehen. Aber die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muß grundsätzlich auch als ein Vereinbaren im Lebensablauf gesehen werden, wie dies nach wie vor für die Mehrheit der Mütter mit Kleinkindern nicht nur der Fall ist, sondern auch gewünscht wird. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muß unmißverständlich in der zweifachen Dimension gesehen werden, wonach im Blick auf den Lebensablauf des einzelnen Elternteils ein Vereinbaren beider Lebensbereiche auch dann vorliegt, wenn unterschiedliche „Arbeits“-phasen sich zeitlich versetzt ablösen. Wenn dieses Verständnis von Vereinbarkeit nicht klargestellt ist, bleiben Scheinkonsense in der familienpolitischen Diskussion nicht aus. Denn nicht wenige Zeitgenossen verstehen Vereinbarkeit ausschließlich im Sinne des zeitgleichen Nebeneinander.

Das hier angesprochene Mißverständnis von einseitiger Interpretation von Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird gefördert durch die (möglicherweise etwas unglückliche) Feststellung von Generalsekretärin *Angela Merkel* bei der Vorstellung des Konzepts, die Familienkommission habe den in den achtziger Jahren von der CDU geprägten Begriff der „Wahlfreiheit“ überprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß er die Wirklichkeit nicht treffe. Da mit der CDU immer noch eher die Familie verbunden werde, in der die Mutter zu Hause bleibe, habe man diesen Akzent ganz bewußt gesetzt. Dies mag verständlich erscheinen, aber es darf nicht umgekehrt der Eindruck entstehen, die CDU verstehe ihre „modernisierte“ Familienpolitik insoweit als eine Politik, die alles tun wolle, um Familie haben mit (Klein-)Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit beider Eltern möglichst durchgängig, d. h. zeitgleich miteinander zu verbinden.

Nicht in rückwärtsgewandte Handlungsmuster verfallen

Hier sollte sich ihre Familienpolitik auch insoweit eindeutig an die – wohl mehr in Richtung der Geschlechterarbeitsteilung zielende – Vorgabe des eigenen Leitanspruchs (Ziff. 20) halten, eine moderne Familienpolitik dürfe nicht „zu einer staatlich geförderten Verfestigung einseitiger Rollenmuster der Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau führen“. Heißt es doch an anderer Stelle auch, die finanziellen Leistungen des Staates sollten in der Höhe so bemessen sein, „daß sie für alle Frauen und Männer eine Entscheidung für eine ausschließliche oder zeitweise Wahrnehmung von Familienarbeit oder aber eine Kombination von Berufs- und Familienarbeit ermöglichen“. Es darf deshalb nicht so sein, daß sich Familien im Grunde besonders „rechtfertigen“ müssen, wenn ein Elternteil sich für einige Jahre ganz überwiegend der Familien- und Erziehungsarbeit widmet.

Auch in dieser Hinsicht sollte es im Umfeld eines „neuen“ Familienbildes der CDU leitbildhafte Vorstellungen geben, zwar kein Leitbild der Familie im Sinne eines einzigen vorgegebenen Verhaltensmusters in der Verbindung von Familie und Beruf, sehr wohl aber ein Leitbild der Familienpolitik: Es besteht gerade darin, unterschiedliche Handlungsoptionen möglichst offen zu halten und für individuelle Entscheidungen Raum zu geben. Natürlich sind dazu auch weitere – im Leitantrag zu Recht angemahnte – Verbesserungen in der familienbezogenen Infrastruktur, insbesondere in der außerhäuslichen Kinderbetreuung, erforderlich. Freilich wird sich der „wahre Bedarf“ an außerhäuslicher Kleinkinderbetreuung (Krippen u. ä.) im Grunde erst dann richtig erkennen lassen, wenn von der ökonomischen Seite her in etwa gleiche Voraussetzungen geschaffen werden zwischen den Familien, die neben beiderseitiger Erwerbstätigkeit der Eltern hochgradig öffentlich subventionierte Einrichtungen der Kleinkinderbetreuung in Anspruch nehmen, und den Familien, die die Kleinkinderbetreuung selbst übernehmen und infolgedessen diese „Realtransfers“ nicht erhalten.

Hier wird übrigens ein Aspekt der Diskussion um ein Erziehungseinkommen („Erziehungsgehalt“) berührt, die in dem Leitantrag dort am Horizont auftaucht (Ziff. 29), wo dafür plädiert wird, das Bundeskindergeld, soweit es bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gewährt wird, und das Erziehungsgeld (bisher auf Bundesebene für die ersten beiden Lebensjahre) zu einer neuen familienbezogenen Leistung „Familiengeld“ zusammenzufassen und in der Höhe so auszugestalten, daß der Familienarbeit und der Erziehungsleistung besser als bisher Rechnung getragen werde. Wenn in dieser vorgestellten Perspektive die Höhe dieses Anspruchs sich nach dem Familieneinkommen und dem Alter des Kindes (mit den höchsten Leistungen in den ersten drei Lebensjahren) richten soll, bedarf es allerdings einer näheren Abklärung der notwendigen finanziellen Integration der bundesverfassungsgerichtlich gebotenen einkommensteuerlichen Freistellung eines (Mindest-) Betreuungs- und Erziehungsaufwands für alle Familien mit heranwachsenden, auch älteren Kindern in allen Einkommensschichten.

Im Blick auf das Außenverhältnis von Familie und Erwerbsarbeitswelt besteht die Gefahr, daß die CDU im Bestreben, in der Vergangenheit teilweise zu einseitig auf Familie fixierte Rollenvorstellungen gerade der Mutter zu korrigieren, in die gegenteilige Einseitigkeit der Befürwortung möglichst durchgängiger Erwerbstätigkeit beider Eltern verfällt. Eine solche vermeintlich „moderne“ Position wäre indessen alles andere als zukunftsbezogen: In der angelsächsischen Familiensoziologie wird in jüngerer Zeit durchaus kritisch darauf hingewiesen, daß durch die zunehmende Abwesenheit auch des zweiten Elternteils (durch Erwerbstätigkeit) viele Formen des sozialen Lernens in der Familie und der intuitiven Vermittlung „sozialen Kapitals“ verschwinden und dadurch die Investition in „kulturelles Kapital“ verringert werde, weil aus der Zeit für Kinder zunehmend Zeit für die Berufsarbeit werde.

Von daher sind Familienmodelle durchaus auch kritisch zu sehen, mit denen eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit zu Lasten aller anderen Lebensbereiche verbunden ist. Zunehmend gewinnen in Überwindung der überkommenen industriegesellschaftlichen Arbeitsorganisation (mit dem Modell der kontinuierlichen Erwerbsarbeit beider Eltern auch bei Vorhandensein von betreuungsbedürftigen Kindern) offensichtlich auch diskontinuierliche Berufsverläufe mit sequentiell im Lebensverlauf verknüpften unterschiedlichen Tätigkeiten – auch außerhalb der Erwerbsarbeitswelt – wachsende Bedeutung. In diesem Zusammenhang wird recht pointiert und für Leitvorstellungen zur Familienpolitik bemerkenswert angemerkt (*H. Bertram*), nur ein Modell, das auf der Basis der veränderten Lebenszeit Männer und Frauen in gleicher Weise zur sozialen Verantwortlichkeit heranziehe und nicht einseitig die Berufsarbeit als die einzige und zentrale Möglichkeit der Selbstverwirklichung interpretiere, werde „die Nachteile der modernen Varianten des bürgerlichen Familienmodells der sozialen Partnerschaft wie aber auch des sozialistischen Familienmodells der funktionalen Gleichheit überwinden können“.

Wer auf dem Weg zur „modernsten Partei in Europa“ um eine moderne Position auch in der Familienpolitik bemüht ist, wird solche Entwicklungen nicht nur aufmerksam zur Kenntnis nehmen, sondern auch darauf bedacht sein müssen, nicht in eher rückwärtsgewandte familienpolitische Handlungsmuster zu verfallen. Um so wichtiger wird es dann aber auch, gezielt darauf hinzuwirken, daß bei diskontinuierlichen Berufsverläufen mit verschiedenen Lebensverlaufssequenzen die Einbeziehung auch der Männer in den Fürsorgebereich gelingt, um auf diese Weise einen Beitrag zur Verminderung der Ungleichheit von Mann und Frau in der Gesellschaft zu leisten. Hier – und nicht in einer offenen oder insgeheimen Favorisierung möglichst durchgängiger Erwerbstätigkeit beider Eltern bei gleichzeitiger Betreuung und Erziehung von heranwachsenden Kindern – liegen Ansatzpunkte für eine wirklich „moderne“ Familienpolitik, die im übrigen nicht vor den unbestreitbar immer noch vorhandenen Stolpersteinen auf dem Weg zur Wahlfreiheit zwischen Beruf und Familie kapituliert, sondern diese systematisch ausräumt.

Familienpolitik als „Familienvorrangpolitik“ wirklich ernst nehmen

Neben den angesprochenen Aspekten enthält der recht umfassend angelegte Leitantrag (wobei man sich sogar fragen kann, ob nicht-familiale Lebensformen dort überhaupt einen Platz haben müssen) weitere wichtige politikleitende programmatische Aussagen für eine als „Familienvorrangpolitik“ angesprochene Familienpolitik: so etwa zur Wertvermittlung in der Familie und zur Stärkung der Erziehungs-

kraft der Familie oder zur familienfreundlichen Gestaltung der Unternehmensstrukturen bis hin zur familienpolitischen Verantwortung der Tarifpartner und nicht zuletzt zu einer familiengerechten Wohnungspolitik.

Was man sich in dem aufgerissenen Gesamtspektrum einer weiterführenden und zukunftsbezogenen Familienpolitik als gesellschaftlicher „Querschnittspolitik“ für die endgültige Fassung des Konzepts noch wünschen möchte, wäre einmal ein Bekenntnis zur angemessenen Berücksichtigung der Familie in einer Grundrechtecharta der EU (wie auch zur Verankerung einer „Rücksichtnahmeverpflichtung“ auf die Belange der Familie in den Gemeinschaftsverträgen) sowie zum anderen im Blick auf die engen Verzahnungen der Familienpolitik mit der Jugendhilfepolitik und die weitere Umsetzung

des KJHG ein Votum, auf der kommunalen Ebene zwecks besserer institutioneller Verankerung der kommunalen Familienpolitik die bestehenden Jugendämter – nomen est omen – in Ämter für Jugend und Familie umzubenennen, wie dies vereinzelt schon geschehen ist.

Die vorgestellten Leitideen sind alle des Überdenkens wert – leider in einem relativ kurz gesetzten Zeitrahmen bis zur vorgesehenen Verabschiedung dieser Leitlinien – und eröffnen Perspektiven für konkretes Handeln. Dem Vor-Denken müssen nun künftig in starkem langsamem „Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich“ (Max Weber) mutige Taten folgen, – erst recht dort, wo die CDU, wie in einer Reihe von Bundesländern, in der Regierungsverantwortung steht.

Max Wingen

Krisenphänomene und Hoffnungszeichen

Die zweite Sonderversammlung der Bischofssynode für Europa

Im Oktober befaßten sich Bischöfe aus ganz Europa mit der Situation von Glaube und Kirche auf ihrem Kontinent. Neben vielen Einzelaspekten der gesellschaftlichen und religiös-kirchlichen Entwicklung kam dabei immer wieder die Hoffnungskraft des christlichen Glaubens als entscheidendes Fundament für die europäische Einigung zur Sprache. Die zweite Bischofssynode für Europa war nicht spektakulär, aber durchaus symptomatisch für die Stimmung im Episkopat.

Die erste Sonderversammlung der Bischofssynode für Europa Ende 1991 (vgl. HK, Februar 1992, 65 ff.) hatte den Charme des Neuen. Kurze Zeit nach der fast überall unblutigen Ablösung der kommunistischen Herrscher zwischen Sofia und Riga kamen damals Bischöfe aus allen Teilen des Kontinents zusammen, um sich gemeinsam über die Lage der Kirche in einem fast über Nacht veränderten politischen und gesellschaftlichen Umfeld klarzuwerden und Perspektiven für Sendung und Dienst der katholischen Christenheit im neuen Europa in den Blick zu nehmen. Ihre Begegnung hatte einen hohen Symbolwert und mündete gleichzeitig in ein inhaltlich respektables Schlußdokument.

Die zweite Europasynode, die jetzt vom 1. bis 23. Oktober im Vatikan stattfand, war zwar die letzte Kontinentalsynode vor der Jahrtausendwende und dem großen kirchlichen Jubiläumsjahr. Sie war aber ein ganz und gar unspektakuläres Ereignis, über dessen inhaltlichen Ertrag erst ein päpstliches Schreiben in ein bis zwei Jahren Auskunft geben wird. Die fast 180 Synodenväter (darunter neben Bischöfen auch einige Ordensoberen) verabschiedeten 40 „Propositiones“ zu Händen des Papstes, also Texte zu den verschiedenen Themen ih-

rer Beratungen, sowie eine am 22. Oktober veröffentlichte Botschaft an die „Schwestern und Brüder im Glauben und an alle Bürger und Bürgerinnen Europas“.

Licht und Schatten im heutigen Europa

Das Treffen lief im üblichen, seit Jahr und Tag sowohl bei den regulären Vollversammlungen der Bischofssynode wie bei den Kontinentalsynoden eingespielten Rahmen ab: Einführender Bericht des Relators (diesmal der Erzbischof von Madrid, Kardinal Antonio María Rouco Varela), Plenarsitzungen mit einer nicht durch Diskussion aufgelockerten Folge von achtminütigen Statements der Bischöfe, zusammenfassender zweiter Bericht des Relators, Arbeit in den nach Sprachen aufgeteilten „Circuli minores“, schließlich wieder Plenarsitzungen zur Verabschiedung von Botschaft und Propositionen sowie zur Wahl des nachsynodalen Rates für die Nacharbeit der Versammlung.

Wie schon das Treffen vor acht Jahren war auch die zweite Europasynode nicht von heftigen Kontroversen oder ausge-